

SATZUNG

über die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) i. V. m. den §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I., S. 30) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I., S. 302) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I., S. 168), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 23.05.2002 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Abschnitt: I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien - nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die nicht leitungsbezogene Schmutzwasserbeseitigung regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien - Grundstücksentwässerungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband. Er bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. (1) gehören die gesamten öffentlichen Entwässerungsanlagen im Verbandgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- a) wie z. B. nach den örtlichen Verhältnissen wie z. B. das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, die Abwasserdruckleitung, die Druckrohrleitungen der zentralen Druckentwässerung, die Hauspumpstationen der zentralen Druckentwässerung, die Energieversorgungs- und Steuerungsanlagen für die Hauptpumpstation der zentralen Druckentwässerung.
- b) Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Druckentwässerung. Das ist die Druckleitung zwischen Hauptdruckleitung vor dem Grundstück bis 3 m auf das zu entwässernde Grundstück, einschließlich Pumpstation.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.

(5) Pumpstationen, die zur Überwindung des geodätischen Höhenunterschiedes zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und Anschlusschächte der öffentlichen Schmutzwasserentwässerung zum Heben des Schmutzwassers zu errichten sind, sind öffentlichen Entwässerungsanlagen nach Abs. (3).

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne.

(7) Anschlussberechtigte, im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstückes. Dem Eigentümer sind die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht, Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Der Anschlussberechtigte, hat nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage von dem Verband anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasseranlage, das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht zur leitungsgebundenen Ableitung von Schmutzwasser erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsbereite zentrale Schmutzwasseranlage zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen sind. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass neue öffentliche Schmutzwasseranlagen hergestellt oder die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlagen geändert werden.

Welche Grundstücke durch die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage unmittelbar anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach §§ 6 und 7 ist durchzuführen.

(4) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(5) Den Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige dem Verband spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Anschlussverpflichteten zu tragen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn der Verband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung für den Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und eine anderweitige Beseitigung des Schmutzwassers gesichert ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise des Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nach der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen legt der Verband auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere unter Berücksichtigung des Regelwerkes der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - ATV-DVWK - der abwassertechnischen Vereinigung e.V., Einleitungsbedingungen fest. Diese Anforderungen beziehen sich auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage bzw. auf das Schmutzwasser am Übergabepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in der öffentlichen Einrichtung der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (7) Der Verband kann dem Anschlussberechtigten die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (10) Verfügt der Verband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage mit Anschlussverfügung gegenüber dem Anschlussberechtigten, kann der Verband auf das Antrag- und Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 7 verzichten.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung erstellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen

§ 8

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Abs. 2 bis 9 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 6 bedarf, treten die in der Entwässerungsgenehmigung vorgegeben strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

(2) Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwasser sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(4) In die Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- das in der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- die Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändert können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- Feststoffe, (z.B. mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- Radioaktive Stoffe,
- der Inhalt von Kleinkläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung

- die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel)
- die die in der Anlage 1 geregelten Richtwerte überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher den Verband unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Entwässerungsgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

(8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser in Sinne der Abs. 4 und 5 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers, Erbauberechtigten und Nutzers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die vom Verband im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung oder die im § 8 dieser Satzung (Einleitungsbedingungen) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht eingehalten werden.

(2) Der Anschlussberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert, oder auf dem sich Garagen, Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat ebenfalls Schmutzwasservorbehandlungsanlagen bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nach dem Stand der Abwassertechnik zu schaffen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Schmutzwasservorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Schmutzwasservorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

(4) Die vom Verband vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8) gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(5) Die in Schmutzwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind, unter Berücksichtigung geltender Vorschriften, rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8) eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat.

(8) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

Abschnitt: II **Besondere Bestimmungen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung**

§ 10 **Grundstücksanschluss**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Erfolgt die zentrale Entwässerung durch Druckentwässerung, so kann der Verband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpen und elektrischer Steueranlage auf einem der Grundstücke und lediglich einem Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionschächte, Revisionsöffnungen bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss wird bis zur Grundstücksgrenze vom Verband hergestellt, erneuert oder geändert (je Grundstück ein Schmutzwasserhausanschluss)

(4) Den Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze und des Pumpenschachtes bei der Druckentwässerung nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigte und Nutzer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigte und Nutzer kann keine Ansprüche gegenüber dem Verband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Anschlussberechtigte hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, ausschließlich des Grundstücksanschlusses, ist von dem Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten vom Verband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage diese erforderlich macht. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verband kann die Grundstücksentwässerungsanlage herstellen lassen, wenn der Anschlussberechtigte seiner dementsprechenden Verpflichtung, z.B. der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder sonst dringendes Bedürfnis dafür besteht.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstücksanschluss, den Schmutzwasseranlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung des Schmutzwassers sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserhebe- und behandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderte Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 13 **Sicherung gegen Rückstau**

Grundstücksentwässerungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle vor dem anzuschließenden Grundstück an der Einmündung des Grundstückanschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik auf Kosten des Anschlussberechtigten gegen Rückstau gesichert sein.

Abschnitt: III **Schlussvorschriften**

§ 14 **Maßnahmen an den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§15 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zu dem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zu dem schriftlich - dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Menge und/oder Beschaffenheit des Schmutzwassers sich erheblich ändern, so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 **Altanlagen**

- (1) Altanlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.
- (3) Wird ein Grundstück nachträglich an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, kann der Verband auf Antrag genehmigen, dass die vormals der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung dienende Grundstücksentwässerungsanlage zur Wiederverwendung oder Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden darf. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei dem Verband gestellt werden. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

§ 17

Vorhaben des Bundes des Landes und der Landkreise

Die Bestimmung dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes und der Landkreise, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Hochwasser, überdurchschnittlich hohen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Reparatur- bzw. Anschlussarbeiten,

hat Anschlussberechtigte sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussberechtigte den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 19

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;

2. § 4 Abs. (2) das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten gemäß Anlage 1 entspricht;
6. § 8, Abs. 2 Schmutzwasser anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
7. § 9 Schmutzwasservorbehandlungsanlagen errichtet und betreibt;
8. § 11, Abs. 1 und 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 12 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 14 Schmutzwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
11. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder unverzüglich erfüllt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien – Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung - erhoben.

(2) Für die Benutzung der selbstständigen öffentlichen Einrichtungen, der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien - Schmutzwassergebührensatzung - erhoben.

§ 22 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) widerrufen werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 13.02.1995 außer Kraft.

Paaren, den 28. Juni 2002

gez.
Dorit Runge
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.
Kurt Hartley
Verbandsvorsteher

Anlage 1

zur Satzung über die Schmutzwasserentsorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes

I allgemeine Parameter

a) Temperatur: 35 °C

b) PH – Wert: wenigstens 6,5 , höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe:

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist, 1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit.

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbare (DIN 38409 Teil 19):

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeit hinausreichende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwerte auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen:	(As) 1,0 mg/l
b) Blei:	(Pb) 2,0 mg/l
c) Cadmium:	(Cd) 0,5 mg/l
d) Chrom: (sechswertig)	(Cr) 0,5 mg/l
e) Chrom:	(Cr) 3,0 mg/l
f) Kupfer:	(Cu) 2,0 mg/l
g) Nickel:	(Ni) 3,0 mg/l
h) Quecksilber:	(Hg) 0,05 mg/l
i) Selen:	(Le) 1,0 mg/l
j) Zink:	(Zn) 5,0 mg/l
k) Zinn	(Sn) 5,0 mg/l
l) Cobald:	(Co) 5,0 mg/l
m) Silber:	(Ag) 2,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N+NH₃-N): 80 mg/l 5000 EG 200mg/l 5000 EG

b) Cyanid, gesamt (CN): 20 mg/l

c) Fluorid (F): 60 mg/l

d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N): 10 mg/l

f) Phosphorverbindungen (P): 15 mg/l

7. Organische Stoffe

a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH): 100 mg/l

b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch – biologisch Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roter Farbstoff: Extinktion 0,50 cm⁻¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontan Sauerstoffzehrung (G24)“ 17 Lieferung; 1986:100 mg/l.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.